

zwischen Bevölkerung und ökonomischer Entwicklung nicht direkt sind, sondern durch zahlreiche Zwischenglieder wirken: niedriges Bevölkerungswachstum führt nicht automatisch zu einer stärkeren Entwicklung. Es bestand Übereinkunft, daß Bevölkerungspolitik ein integraler Bestandteil der Wirtschafts- und Sozialpolitik ist.

Ausschuß II, der sich mit dem komplexen Zusammenhang von Umwelt, Ressourcen und Bevölkerung befaßte, stellte in den Mittelpunkt seiner Diskussion Fragen zur gerechten Verteilung von Ressourcen auf die Länder der Welt sowie Überlegungen zum Abbau des verschwenderischen Konsums, wie er häufig in den Industrieländern zu beobachten ist. Als eine der größten Quellen der Verschwendung von Ressourcen wurden die umfangreichen Ausgaben für Rüstungszwecke aufgezeigt.

Ausschuß III über Familie und Bevölkerung betonte in seinen Beratungen den engen Zusammenhang zwischen der Wohlfahrt der Familie und dem Stand der sozialen und ökonomischen Entwicklung einer Gesellschaft. Ziel jeder Familienpolitik soll die Anhebung des Einkommens- und Lebensniveaus der armen Bevölkerung eines jeden Landes sein. Die Lösung der Probleme der Bevölkerung und Familie soll auf verschiedenen Ebenen gesucht werden und Maßnahmen wie selektive Wanderung, Umverteilung von Ressourcen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, bessere Gesundheitsversorgung einschließen. Breite Aufmerksamkeit widmete der Ausschuß der Verbesserung des Status der Frau in der Gesellschaft und der Situation der älteren Menschen. Es bestand Übereinstimmung unter den Delegierten, daß Familienplanung als Politik kein Ersatz für die soziale und ökonomische Entwicklung sein kann.

VI. Von der Konferenz in Bukarest konnte man nicht die Lösung des Problems der Bevölkerungsentwicklung erwarten; sie konnte lediglich das Bewußtsein für Probleme schaffen. Das gilt auch für die Industrieländer, die ebenso wie die Entwicklungsländer aufgerufen sind, Bevölkerungsfragen stärker als bisher in die politischen Überlegungen einzubeziehen und die Länder der Dritten Welt bei der Lösung ihrer Bevölkerungsprobleme zu unterstützen.

Soziale Gerechtigkeit durch sozialen Wandel — Verbesserter Schutz der Menschenrechte — Empfehlungen des ECOSOC — Selbstbestimmungsrecht in Deutschland (48)

Durch einen demokratischen Wandel der Wirtschafts- und Sozialordnung soll der soziale Fortschritt in den entwickelten und unterentwickelten Ländern gefördert werden. Diesem, von der Generalversammlung 1969 in der »Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung« (A/Res/2542) verkündeten Ziel soll eine Reihe von Maßnahmen dienen, die der UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) auf seinen diesjährigen Tagungen beriet. Insbesondere will der Rat Indikatoren aufstellen, mit deren Hilfe sozialer Fortschritt gemessen werden kann. Hierzu forderte er von den UN-Mitgliedstaaten Informationen über ihre nationalen Maßnahmen gegen Ungleichheit, Ausbeutung und Arbeitslosigkeit, sowie gegen die letzten Reste von

Kolonialismus, Rassismus und anderen Ideologien, die den Prinzipien der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Zusätzlich soll der UN-Generalsekretär über entsprechende internationale Aktivitäten berichten und Sozialdaten untersuchen, die für den politischen Entscheidungsprozeß und die Entwicklungsplanung bedeutsam sind. Der Rat stellte fest, daß die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nur verwirklicht werden können, wenn die Völker ein angemessenes Wirtschaftswachstum erreicht haben.

In einer Reihe von Resolutionen befaßte sich der Rat mit der Rechtsstellung der Frau. Er übernahm das von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorgeschlagene Programm für das Weltfrauenjahr 1975 (vgl. VN 1974 S. 57 f.), dessen Höhepunkt die Weltfrauenkonferenz in Kolumbien sein wird. Der diesjährigen Generalversammlung legte der Rat den Entwurf einer Erklärung zum Schutz von Frauen und Kindern in Kriegszeiten vor.

Probleme des Menschenrechtsschutzes beschäftigten den Rat ebenfalls; hierzu übernahm er die Entwürfe der Kommission für Menschenrechte (vgl. VN 1974 S. 57). Die Entschlüsse konzentrieren sich wiederum auf die Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen im südlichen Afrika. So werden Südafrika, Portugal und das unrechtmäßige Regime in Rhodesien erneut scharf verurteilt, da sie die UN-Resolutionen über grundlegende Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht »hartnäckig und offenkundig« verletzen. Der Rat forderte alle Staaten auf, die während der letzten Generalversammlung beschlossene Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/Res/3068) zu ratifizieren. Die Konvention soll unmenschliche Handlungen verfolgen, die von einer rassistischen Gruppe mit dem Ziel begangen werden, eine andere rassistische Gruppe zu beherrschen und zu unterdrücken. Ferner würdigte der Rat den Beginn des Jahrzehnts für den Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung, das die Generalversammlung 1972 beschlossen (A/Res/2906 und 2919) und im Dezember 1973 anlässlich der 25-Jahrfeier der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/Res/3057) eingeleitet hat. Zugleich schlug der Rat Maßnahmen vor, die den Zielen dieses Jahrzehnts dienen sollen; hierzu gehören »sofortiger Abbruch« aller Beziehungen, »die den rassistischen Regimen im südlichen Teil Afrikas ermöglichen, die afrikanische Bevölkerung weiter zu unterdrücken«, sowie Unterstützung der Befreiungsbewegungen und der Opfer von Apartheid und Rassendiskriminierung.

Staaten, die die weißen Regierungen im südlichen Afrika fördern, bezeichnete der Rat als »Komplizen« dieser Regierungen. Er befürchtet, daß die Regime durch jede Zusammenarbeit mit anderen Ländern ihre Herrschaft stabilisieren können, was sich ungünstig auf die Menschenrechte, vor allem auf das Diskriminierungsverbot, auswirken kann. Die Menschenrechtskommission soll hierüber einen Bericht vorlegen.

Die historische und gegenwärtige Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts soll unter besonderer Berücksichtigung des Men-

schensrechtsschutzes ein Sonderberichterstatter untersuchen. In der Ratsdebatte um die Einsetzung des Berichterstatters legte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland den Standpunkt der Bundesregierung zum Selbstbestimmungsrecht in Deutschland dar: Die Bundesregierung habe im »Brief zur Deutschen Einheit« unwidersprochen klargestellt, daß das Recht auf Selbstbestimmung vom deutschen Volk ohne Gewaltanwendung ausgeübt werden könne. Dieser Anspruch entspreche der Ostpolitik der Bundesregierung. Die Regierung stehe zum Gewaltverzicht, mit Ausnahme der Selbstverteidigung. Sie werde weiterhin für einen Friedenszustand arbeiten, in dem das gesamte deutsche Volk sein Selbstbestimmungsrecht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der UNO-Charta, der Menschenrechtskonventionen und der Grundlagen des Völkerrechts wahrnehmen könne.

Der diesjährigen 29. Generalversammlung empfahl der Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Abfassung einer Erklärung über die Beseitigung religiöser Intoleranz mitzuwirken, die gegenwärtig ausgearbeitet wird. Grundsätzlich schloß sich der Rat den Empfehlungen der Suchtstoffkommission an, die den Konsum und Schmuggel von Rauschgiften eindämmen sollen (vgl. VN 1974 S. 92 f.).

Besorgt äußerte sich der Rat über die Einschränkung der Menschenrechte in Chile, wo das Leben von Anhängern der gestürzten Regierung Allende »unmittelbar bedroht« sei; er forderte die chilenische Militärregierung auf, die »grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten wiederherzustellen«.

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: Staatennachfolge und Staatenhaftung (49)

Das Fortbestehen völkerrechtlicher Verträge bei Staatennachfolge und die Frage der Staatenhaftung waren Hauptthemen der diesjährigen Tagung der Völkerrechtskommission in Genf vom 6. Mai bis 26. Juli. I. Staatennachfolge (Staatsukzession) ist die Ablösung eines Staates durch einen anderen Staat in der Verantwortung für die internationalen Beziehungen eines Territoriums. Die Probleme, die sich aus der Staatennachfolge hinsichtlich von Verträgen, der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und anderer Fragen ergeben, beschäftigen die Völkerrechtskommission schon seit der ersten Kommissionstagung 1949. Ein 1972 erarbeiteter und auf der jüngsten Tagung der Kommission fertiggestellter Entwurf soll der Generalversammlung als Grundlage für die Ausarbeitung einer Konvention dienen. Mit ihr will die Generalversammlung die Wiener Konvention über das Vertragsrecht dergestalt ergänzen, daß sie auch auf Staatsverträge der Gebietsvorgänger anwendbar ist. Hierzu mußte zunächst festgestellt werden, inwieweit die vom Gebietsvorgänger geschlossenen Verträge für den Gebietsnachfolger verpflichtend sind. Angesichts zweier gegensätzlicher Lehren im Völkerrecht (erstens: die Verträge bleiben automatisch in Kraft; zweitens: sie erlöschen, wenn ein neuer Staat entsteht) entschied

sich die Kommission grundsätzlich dafür, daß ein neuer Staat die vertraglichen Verpflichtungen seines Vorgängers nicht übernimmt, sah aber gleichzeitig eine größtmögliche Kontinuität in den vertraglichen Beziehungen mit den Nachfolgestaaten vor. Dieses Ergebnis stellt besonders auf die vielen Staaten ab, die durch die Entkolonisierungswelle der 60er Jahre als neue Völkerrechtssubjekte entstanden sind. Ein unabhängig gewordener Staat soll nicht verpflichtet sein, einen Vertrag zu erfüllen, der vor seiner Unabhängigkeit bestanden hat; ihm wird jedoch ein Optionsrecht eingeräumt, wonach er diesem Vertrag beitreten kann. Sinngemäß kann er auch Verträgen beitreten, die sich nicht auf sein Staatsgebiet beziehen. War der Vorgängerstaat Vertragspartei eines bilateralen Vertrags, so kann der Nachfolgestaat stillschweigend oder durch ausdrückliche Willensbekundung in den Vertrag eintreten; dieser gilt dann vom Tage der Staatenfolge (Unabhängigkeitserklärung) an. In einem multilateralen Vertrag kann ein Nachfolgestaat eintreten, wenn er die übrigen Vertragsparteien oder den Depositärstaat von seinem Wunsch in Kenntnis setzt und die übrigen Vertragsstaaten stillschweigend oder ausdrücklich zustimmen. Für die übrigen Arten der völkerrechtlichen Entstehung neuer Staaten (Gebietsabtretung, Vereinigung, Auflösung und Teilung) sieht der Entwurf vor: Wenn ein Teilgebiet durch *Abtretung* einem anderen Staat einverleibt wird, erlöschen Verträge, die der Gebietsvorgänger bezüglich dieses Teilgebiets abgeschlossen hatte; Verträge, denen der Nachfolgestaat angehört, gelten auch für dessen neues Teilgebiet. Bei der Entstehung eines neuen Staats durch *Vereinigung* von zwei oder mehr Staaten sollen die Verträge zwischen den Vorgängerstaaten und den übrigen Vertragsstaaten in Kraft bleiben, wenn der Nachfolgestaat und die übrigen Vertragsstaaten nicht übereinstimmend Gegenteiliges beschließen. Ebenso sollen Verträge auf die Nachfolgestaaten übergehen, die bei der *Auflösung* eines Gebietsvorgängers bestehen. Verliert ein Staat durch *Teilung* einen Teil seines Hoheitsgebiets, so hat dies keinerlei Auswirkung auf bestehende Verträge, es sei denn, ein Vertrag beziehe sich ausschließlich auf dieses ehemalige Teilgebiet; der neue Staat, der durch die Teilung entstanden ist, wird im Vertragsrecht wie ein unabhängig gewordener Staat behandelt.

Vorbehaltsklauseln im Entwurf sollen dafür sorgen, daß die Substanz in Kraft belassener Verträge nicht durch die Gebietsnachfolger früherer Vertragsstaaten verändert wird. Abschließend sieht der Konventionsentwurf vor, daß durch Staatennachfolge nicht die von Verträgen festgelegten Grenzen verändert werden.

Weitere bei der Staatensukzession auftretende Probleme mußte die Kommission aus Zeitmangel auf 1975 vertagen. Hierzu zählen die Fortdauer der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und die besonders für ehemalige Kolonien wichtige Frage, ob ein neuer Staat die auf seinem Gebiet befindlichen Güter seines Gebietsvorgängers entschädigungslos übernehmen kann.

II. Die völkerrechtliche Haftung von Staaten wird von der Kommission ebenfalls untersucht; auch hierzu will sie einen Konventionsentwurf vorlegen. Bisher prüfte sie, für welche staatlichen Handlungen ein Staat nach dem Völkerrecht verantwortlich ist. Ein erster Entwurf enthält allgemeine Grundlagen für die Haftung von Staaten und definiert, wann die Handlung eines Staates vorliegt. Als Grundsatz formuliert die Kommission, daß ein Staat für jede staatliche Handlung verantwortlich ist, die das Völkerrecht als »ungerecht« charakterisiert. Für diese Handlungen soll der Staat zur Verantwortung gezogen werden können. Eine ungerechte Handlung liegt nach dem Entwurf vor, wenn ein Staat in Verletzung einer internationalen Verpflichtung eine Handlung oder Unterlassung begeht, die sich auf einen anderen Staat bezieht. Diese Handlung oder Unterlassung ist nach Völkerrecht auch dann ungerecht, wenn sie nach dem innerstaatlichen Recht des ausführenden Staates rechtmäßig ist (Völkerrecht bricht Staatsrecht). Für eine Handlung oder Unterlassung soll ein Staat nur dann haften, wenn die Handlung oder Unterlassung von einem Organ begangen wurde, das zur Setzung von Staatsakten berufen ist und in dieser Eigenschaft gehandelt hat. Hierbei ist unerheblich, welche Stellung das Organ innerhalb des Staates und seiner internationalen Beziehungen einnimmt. Wenn ein Staat weiteren Körperschaften (entities) die Ausübung von Hoheitsrechten überträgt, soll er auch für diese haften. Diese Haftung soll auf Unrechtstatbestände von Personen oder Personengruppen ausgedehnt werden, die zwar weder einem Staatsorgan noch einer weiteren Körperschaft angehören, aber de facto für den Staat handeln beziehungsweise Teile der staatlichen Autorität ausüben. Schließlich soll der Staat auch für Handlungen von Organen haften, die ihm von einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation zur Verfügung gestellt wurden.

Während der Entwurf der Kommission zur Staatennachfolge bereits so ausgereift ist, daß sich die Generalversammlung mit ihm befassen kann, bedarf es beim Entwurf über die Haftung von Staaten noch wesentlicher Ergänzungen, so zur Frage der Haftung für Personen und Körperschaften.

III. Einige weitere Tagesordnungspunkte konnte die Kommission nur andiskutieren. Zur Frage der vertraglichen Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen sowie zwischen internationalen Organisationen nahm sie einige Artikel an, die eine weitere geplante Konvention einleiten sollen. Die neue Konvention soll Richtlinien für den Abschluß völkerrechtlicher Verträge aufstellen, die internationale Organisationen untereinander oder mit Staaten abschließen. Die UN-Konferenz, die 1969 die Konvention über das Vertragsrecht erstellte, hatte sich aus Zeitmangel auf Verträge beschränkt, die unter Staaten geschlossen werden.

Auch über die Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel sowie über Probleme der nichtnavigatorischen Nutzung internationaler Wasserstraßen, konnte die Kommission noch nicht abschließend beraten.

IV. Seit ihrer Einsetzung bald nach Gründung der Vereinten Nationen hat die Kommission, deren 25 Mitglieder ihr nicht als Staatenvertreter sondern als Völkerrechtsexperten angehören, erhebliche Beiträge zur Weiterbildung und Kodifizierung des Völkerrechts geleistet: So formulierte sie 1954 unter anderem einen Katalog von Zuwiderhandlungen gegen Frieden und Sicherheit der Menschheit. Die Wiener Konventionen über diplomatische (1961) und konsularische Beziehungen (1963) sowie über das Vertragsrecht (1969) gehen gleichfalls auf Kommissionsentwürfe zurück. Sie arbeitete auch die Vorlage für die Konventionen über Sondermissionen sowie über den Schutz von Diplomaten aus.

Verschiedenes

Mitgliedschaft: Bangladesch, Grenada und Guinea-Bissau aufgenommen — Mitgliederstand der UNO jetzt 138 (50)

Bangladesch, Grenada und Guinea-Bissau wurden am ersten Sitzungstag (17. September) der gegenwärtig stattfindenden 29. Generalversammlung in die Vereinten Nationen aufgenommen. Hierdurch hat sich die Mitgliederzahl der Organisation auf 138 erhöht. Nach der UN-Charta kann die Generalversammlung ein neues Mitglied nur dann aufnehmen, wenn der Sicherheitsrat eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen hat (Art. 4). Einen Aufnahmeantrag Bangladeschs von 1972 hatte der Rat abgelehnt. China hatte mit der Begründung sein Veto eingelegt, Bangladesch verletze die UN-Resolutionen, die einen Waffenstillstand, den Rückzug der Truppen sowie die Repatriierung der Kriegsgefangenen aus dem Unabhängigkeitskrieg von 1971 forderten.

Das 142 766 qkm große *Bangladesch* zählt zu den ärmsten Entwicklungsländern der Welt; das jährliche Pro-Kopf-Einkommen seiner 83 Mill. Einwohner liegt unter 150 Dollar. Das Land verfügt über beträchtliche Reserven an Erdgas (255 Mrd. t) und Kohle (500 Mill. t). Vor der Küste wird Erdöl vermutet. Die jetzige Wirtschaft des Landes besteht hauptsächlich aus Landwirtschaft und einer bescheidenen Industrie (Jute, Papier, Textilien und Zucker). Seit 1970 hat die UNO den früheren Teilstaat Pakistans durch vielfältige Hilfsaktionen unterstützt; er leidet noch unter den Nachwirkungen schwerer Naturkatastrophen und des Bürgerkriegs (1971) (s. VN 1973 S. 83 ff.).

Die ehemalige britische Kolonie *Grenada*, eine nur 344 qkm große Insel in der Karibischen See, wurde im Februar 1974 unabhängig. Ihre 94 500 Einwohner betreiben hauptsächlich Landwirtschaft (Kakao, Kokospalmen, Gewürze und Tabak).

Guinea-Bissau hatte bereits seine Unabhängigkeit ausgerufen, bevor sie ihm vom portugiesischen Mutterland gewährt wurde. Die junge Republik ist mit einem Pro-Kopf-Einkommen ihrer 600 000 Einwohner von 168 Dollar pro Jahr eines der ärmsten Länder Afrikas. Die Wirtschaft des Landes, das außer einigen Bauxitvorkommen keine Bodenschätze besitzt, basiert auf den Anbau und Export landwirtschaftlicher Produkte (Erdnüsse, Kopra, Mais, Palmöl und Reis).